

Ladenschlussreglement der Gemeinde Egerkingen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 1987 ist der Ladenschluss in der Gemeinde Egerkingen wie folgt festgelegt:

I. Allgemeine Regelung

- a) Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 5 Uhr.
- b) Ladenschluss Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag um 18.30 Uhr; an Samstagen und am 24. und 31. Dezember um 17 Uhr.
- c) Ladenschluss Donnerstag um 21.00 Uhr (Abendverkauf); fällt ein öffentlicher Ruhetag
 - aa) auf den Donnerstag, wird der Abendverkauf in dieser Woche auf den Dienstag vorverlegt;
 - bb) auf den Freitag, wird der Abendverkauf in dieser Woche auf den Mittwoch vorverlegt.

II. Bäckereien und Konditoreien

Wie Ziffer 1.

Zusätzliche Oeffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 - 18.00 Uhr.

III. Feiertage und Ruhetage

Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:

- Neujahr
-

- Karfreitag
- 1. Mai, Ladenschluss um 12.00 Uhr
- Auffahrt
- Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt (15. August)
- Allerheiligen (1. November)
- Weihnachten

IV. Inkrafttreten

Diese Gemeindeladenschlussordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 31. Mai 1978.

Genehmigt am 30. Juni 1987.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Oliv von Arx

Der Gemeindeschreiber

sig. Jules Bättig

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung durch den Vorsteher des Polizeidepartementes des Kantons Solothurn (G. Wyss, Regierungsrat) die Genehmigung am 27. August 1987 erteilt.